

Raunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Abrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhna, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:

Frei ins Haus durch Aussteller
Mk. 1.20 vierteljährlich.
Frei ins Haus durch die Post
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
Ausfertigten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Günz & Cule, Raunhof.

Redaktion:
Robert Günz, Raunhof.

Ankündigungen:

Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pfg. die fünfspaltige Zeile, an erster Stelle und für Auswärtige 12 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Raunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Donnerstags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 151.

Mittwoch, den 22. Dezember 1909.

20. Jahrgang.

Amtliches.

Geschäftsstunden am 24. d. M.

Die städtischen Geschäftsräume und die des Standesamtes sind

Freitag, den 24. Dezember 1909

von 8 Uhr früh durchgehend bis 3 Uhr nachmittags (wie an Sonnabenden) geöffnet.

Raunhof, am 21. Dezember 1909.

Der Bürgermeister.
Wüller.

Bekanntmachung des Königl. Amtsgerichts zu Grimma.

Das im Grundbuche für Raunhof Blatt 542 auf den Namen Robert Theodor Wüsteneck eingetragene Gartengrundstück soll am

4. Februar 1910, vormittags 1/12 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück, Nr. 513 f des Sturzbuchs, danach 6 Ar groß, ist auf 1800 Mk. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Verdrängung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. November 1909 verlasteten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Grimma, den 13. Dezember 1909.

Graf Kwilecki unterlegen!

Das Oberlandesgericht gegen den polnischen Majoratsbesitzer.

Wien, 20. Dez. Gegen das Urteil des hiesigen Oberlandesgerichts, das den Grafen Ignaz Kwilecki-Problewo zur Herausgabe des kleinen Grafen Josef an die Bahnhofsleiterin Meyer aus Galizien verurteilt, weil das Gericht als festgestellt erachtet, daß der Knabe der Meyer geborene und von der inzwischen verstorbenen Gräfin Kwilecka untergeschoben worden sei — dieses heute gefällte Urteil ist noch nicht endgültig. Der unterlegene Graf erklärt, daß er Revision beim Reichsgericht einlegen werde.

Man sollte in einer Zeit und in einem Lande wie das unsere, in dem jeder Mensch von der Wiege bis zur Bahre und noch darüber hinaus mit einer Menge von Papieren, Urkunden, Bescheinigungen usw. zu tun hat, in dem alles aufgeschrieben, protokolliert, beglaubigt und bescheinigt wird, nicht für möglich halten, daß noch so romantische Ereignisse wie Kindesunterschleibungen vorkommen könnten. Man begründete deshalb auch die vor sechs Jahren erfolgte Freisprechung der Gräfin Kwilecka mit einer Genehmigung, die nicht nur der Sympathie für eine verfolgte Mutter galt, sondern auch dem bestrebten Staatsbewußtsein und Ordnungsgesühl. Noch romantischer aber wird die Angelegenheit durch diesen neuen Urteilspruch vom 20. Dezember, in dem festgestellt wird, daß der Sohn der Gräfin doch nicht echt sei! Dann hätten also alle früheren Gerichte geirrt, alle Zeugnisaussagen wären verdächtig, die Gräfin selbst hätte einen Meineid geschworen.

Aus der Vorgeschichte.

Gräfin Isabella Kwilecka-Benhiersta, geb. v. Dninska, hatte angeblich am 27. Januar 1897 in Berlin, Kaiserin Augustastr. 74, in einer eigens für sie hergerichteten Wohnung einem Knaben das Leben gegeben, der den Namen Josef erhielt. Die Gräfin war zur Entbindung von Problewo bei Samter eigens nach Berlin gekommen. Die Tatsache, daß Gräfin Isabella damals schon 51 Jahre alt war und bisher in kinderloser Ehe gelebt hatte, ließ den Verwandten den Vorgang verdächtig erscheinen, denn es handelte sich um ein großes Majorat, das somit an die Seitenlinie gefallen wäre. Das Haupt dieser Seitenlinie ist Graf Dektor Kwilecki, der sich sofort darauf machte, seine Ansprüche zu verteidigen.

Bereits im Jahre 1901 kam es zu einem Zivilprozeß zu Bosen. Die Gräfin erschien mit ihrem vierjährigen Knaben auf dem Arm und überzeugte die Richter durch die Ähnlichkeit von seiner Echtheit. Noch dramatischer aber wurde die Verhandlung 1903 in Berlin, wo die Gräfin im Februar plötzlich von der Staatsanwaltschaft verhaftet und wegen Kindesunterschleibung unter Anklage gestellt wurde. Es wurde behauptet, daß das Kind von einer Bahnhofsleiterin Barcza in Zwierzine (Galizien) stamme, und daß die Gräfin mit Hilfe ihrer Kammerfrau und einer bestochenen Hebamme den Betrag in Szene gesetzt habe, um die Verwandten zu schädigen. Nun war aber die Kammerfrau Andruszewska, sowie die Hebamme und ein paar andere Zeugen der angeblichen Tat inzwischen verstorben und es war wenig festzustellen. Auch der Droschkenfahrer, der die Geheimpläne mit dem Kind von dem Berliner Bahnhof nach der Kaiserin Augusta-Straße gefahren haben sollte, wußte wenig auszusagen. Trotzdem war der Prozeß infolge der mancherlei interessanten Einzelheiten aus dem Leben des polnischen Adels von großer dramatischer Spannung. Unter dem Jubel des Volkes wurde schließlich Gräfin Isabella freigesprochen.

Der Kampf um den kleinen Grafen.

Aber die Gegner ruhten nicht. Die Bahnhofsleiterin, Lucille Meyer, d. i. die bereits genannte Barcza trat jetzt auf und klagte gegen die Gräfin auf Herausgabe des Kindes, das sie vor ihrer Ehe geboren und in der Not weggegeben habe. Die Sache kam vor das Landgericht in Bosen, der Gräfin wurde ein Eid zugesprochen, daß sie die Mutter sei, sie leistete den Eid und die Meyer wurde abgewiesen.

Bald darauf starb die Gräfin, und der Knabe wurde bei seinem Vater weiter erzogen. Die Meyer indes ging vor das Oberlandesgericht. Hier hat anscheinend das Zeugnis der Hedwig Andruszewska, der Tochter der oben genannten beteiligten Helferin, eine große Rolle gespielt. Hedwig sagte aus, daß ihre Mutter auf dem Sterbebette eine Beichte abgelegt habe. Der Schluß war, wie angegeben, daß das Bosen Gericht verurteilte, der Knabe Josef sei der Bahnhofsleiterin Meyer zurückzugeben.

Der Knabe ist jetzt zwölf Jahre alt. Ein trauriges Schicksal: zuerst als Grafensohn erzogen und jetzt eine Bahnhofsleiterin übergeben, die einige Jahre lang still schweigend und dann ihr Muttergefühl entdeckte. Selbst wenn das Urteil richtig ist und der Knabe in die Hände seiner richtigen Mutter kommt, ist das Schicksal des kleinen Josef ein bedauerndes.

Mme. Vaughan — Königin-Mitwe?

(Von einem Juristen.)

Die Frage der morgantischen Ehe des Königs Leopold von Belgien mit der Baronin Vaughan bildet den Gegenstand eifriger Erörterungen und Untersuchungen. Eigentlich weiß bisher (mit Ausnahme der Baronin selbst natürlich) niemand genau, ob und wann der König die Baronin geheiratet hat. Die Nachricht eines italienischen Blattes, daß König Leopold und Baronin Vaughan in San Remo von einem Jesuitenpater getraut worden seien, hat sich schnell als ungenau herausgestellt. Einen recht interessanten und eigenartigen Beitrag zu dieser einseitigen noch undurchsichtigen Eheangelegenheit und im Zusammenhang damit zur belgischen Thronfolgefrage liefert im übrigen der bekannte deutsche Staatsrechtslehrer Professor Dr. Conrad Bornhak. Prof. Bornhak sucht staatsrechtlich darzutun, daß es keineswegs so selbstverständlich ist, daß der bisherige Prinz Albert, der Neffe des Königs, der Regierungsnachfolger ist. Bekanntlich hat Leopold II. aus seiner Verbindung mit der Baronin Vaughan ein Söhnchen hinterlassen. Wenn nun, so behauptet Prof. Bornhak, diese Verbindung (in Belgien besteht die Zivilische) auch standesamtlich als Ehe eingegangen wäre? Oder wenn die kirchliche Einsegnung erfolgt wäre in einem Lande, wo die kirchliche Einsegnung nicht obligatorische Zivilheirat ist? Welches ist von Bedeutung deshalb, weil für die Gültigkeit der Form eines Rechtsgeschäfts das Recht des Ortes maßgebend ist, wo das Rechtsgeschäft geschlossen ist. In diesen Fällen läge wirkliche Ehe vor, und das belgische Recht kennt nichts von Ebenbürtigkeit und Mischehe. Die Baronin Vaughan hätte dann bisher bloß ein Inognito getragen: sie wäre Königin, oder nunmehr Königinwitwe, und ihrem ältesten Söhnchen gebührte als einem Königssohne die Thronfolge vor dem Resten des verstorbenen Königs. Dagegen wäre, so betont schließlich der deutsche Staatsrechtslehrer, rechtlich gar nichts zu machen, denn es wäre verfassungsmäßiges Recht. Jedenfalls ist die also dargestellte Rechtslage von nicht geringem Interesse. Zu beachten ist dabei, daß Belgien keinerlei Ebenbürtigkeitsgrundsätze kennt. . . Freilich, ob die Verbindung des Königs mit der Baronin eine „rechtsgültige Ehe“ gemeint ist oder nicht, die Belgier würden sicher niemals Frau Vaughan als Königin anerkennen und ebensoviele einen ihrer Söhne als Thronfolger. Belgische Staatsrechtsautoritäten stellen sich außerdem auf einen anderen Rechtsstandpunkt als Bornhak. Sie erklären — in Erwiderung auf Bornhaks Ausführungen — eine etwaige „geheim Ehe“ des verstorbenen Königs hätte in Belgien rechtlich keinerlei Thronfolgeverhältnisse irgendwelcher Art wären deshalb ausgeschlossen.

In dem Schloß Belaincourt in Frankreich, das der Baronin Vaughan gehört, sind auf Antrag der Prinzessin Luise Siegel angelegt worden. Der Friedensrichter, der die Amtshandlung vornahm, mußte sich mit Hilfe von Weibarmen Eingang in das Schloß verschaffen. Im ganzen wurden sieben Siegel in den Gemächern des Schloßes angelegt.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Im verflochtenen Jahre waren auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen beschäftigt: im Verwaltungsdienst 20 358 Beamte, 6278 Diätare, 4129 Arbeiter, zusammen 30 765 Personen. Im Bahnunterhaltungs- und Bewachungsdienst: 84 131 Beamte, 2149 Diätare, 138 609 Arbeiter, zusammen 174 889 Personen. Im Bahnhofs-, Abfertigungs- und Zugbegleitungsdienst: 140 196 Beamte, 13 582 Diätare, 153 409 Arbeiter, zusammen 307 087 Personen. Im Zugförderungs- und Verfrachtungsdienst: 48 466 Beamte, 1639 Diätare, 132 699 Arbeiter, zusammen 182 803 Personen. In der gesamten Betriebsverwaltung wurden 606 567 Beamte usw. und Arbeiter beschäftigt und an diese insgesamt 1 022 457 748 Mark Gehälter und Löhne gezahlt.

Wie teuer kommt uns der Reichstag zu stehen? Ein ganz gutes Thema, um in der parlamentarischen Weihnachtspause ein wenig behandelt zu werden. Die Diäten, die sich die Reichsboten mühsam erkämpft haben, betragen allein 1 015 000 Mark. Dazu kommen noch die erheblichen Ausgaben für die Instandhaltung und Ausschmückung des Reichstagsgebäudes und der Präsidentenwohnung. Auch das Restaurant im Reichstag erfordert einen klingenden Zuschuß, damit die Herren aus Nord und Süd eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer kleinen Wünsche und Liebhabereien finden können. Für das stenographische Bureau, für Befolgungen aller Art, für die Bibliothek usw. werden beträchtliche Gelder ausgegeben. Auch die wenigen deutschen Privatbahnen, die noch ihr Dasein fristen, gehören zum Reichstage. Sie erhalten für die Bewilligung freier Fahrt an die Abgeordneten ganze 4000 Mark. Alles in allem kostet der Reichstag zwei Millionen Mark jährlich, ganz abgesehen von den sehr hohen Zinsen für das Baukapital von etwa 25 Millionen Mark zum Reichstage. Jeder Abgeordnete ist also jährlich mindestens 5000 Mark wert. Im Vergleich mit dem, was die Parlamente in anderen Großstaaten kosten, wird man das allerdings nicht für übertrieben hoch halten können.

An der zweiten Konferenz für Naturdenkmalpflege in Breußen, die dieser Tage in Berlin abgehalten wurde, nahmen neben dem staatlichen Kommissar für Naturdenkmalpflege und dem Referenten aus dem Kultusministerium eine größere Zahl von Geschäftsführern der verschiedenen Provinzialkomitees für Naturdenkmalpflege teil. Aus den Besprechungen ergab sich, daß zurzeit 9 Provinzialkomitees, 10 Bezirkskomitees und 10 Landschafts-, Kreis- und Ortskomitees, meist unter Vorsitz der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister, bestehen. Vierdurch hat die Organisation der Naturdenkmalpflege eine wesentliche Ausgestaltung erfahren, und die hierzu erforderlichen Mittel werden bereitwillig von den Provinzial- und Kommunalverbänden usw. gewährt. Der staatliche Kommissar machte Mitteilungen über den Internationalen Kongress für Landschaftsschutz, der zum ersten Male in Paris im Oktober dieses Jahres stattfand. Sechs Staaten hatten offizielle Vertreter dorthin entsandt. Die Konferenz nahm jedoch einige Vorzüge entgegen, u. a. den des Dr. Hermann über Naturparke und den des Professors Kumm-Danzig über die auf Grund des Gesetzes gegen die Beunruhigung landwirtschaftlicher Gegenden bisher getroffenen Maßnahmen.

Die Zusammenlegung des Landtages von Sachsen-Weimar läßt sich jetzt übersehen. Nach dem Ergebnis der Ende voriger Woche stattgefundenen Stichwahlen betragen die 23 aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten aus 7 rechtsstehenden (Konservative, Bund der Landwirte und Antisemiten), 9 Liberalen, 2 Vertretern der Kompromissparteien, 1 Zentrum und 4 Sozialdemokraten.

Gegen die weibliche Leitung höherer Mädchenschulen macht der Schleswig-Holsteinische Verein von Philologen an öffentlichen höheren Mädchenschulen Front. Er beabsichtigt, an beide Häuser des preußischen Landtages eine Petition zu richten, daß die in der Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen verfügte Gleichstellung der Frauen und Männer im Schuldienst, insbesondere die gleiche Berechtigung zur Leitung öffentlicher höherer Mädchenschulen und der weitergehenden Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht aufgehoben werde. Die schleswig-holsteinischen Philologen begründen ihre Forderung damit, daß die Unterstellung des Mannes unter die Frau dem Volksempfinden widerspreche und das Mannesgefühl im höchsten Grade „beleidige“. Außerdem seien die bisherigen Erfahrungen mit der weiblichen Leitung unerfreulicher Natur gewesen.

Prinz Heinrich von Preußen wird den Kaiser bei der Bezeichnung des Königs Leopold in Brüssel vertreten.

In Cannes in Südfrankreich starb Großfürst Michael Nikolajewitsch von Rußland, der Großvater der deutschen Kronprinzessin Cecilie. Der Großfürst stand im 78. Lebensjahre. Er war das älteste Mitglied des russischen Kaiserhauses, der letzte Sohn des Zaren Nikolaus I. aus seiner Ehe mit Prinzessin Charlotte von Preußen, der Tochter König Friedrich Wilhelms III. Im Jahre 1857 verheiratete er sich mit der Prinzessin Cecilie von Baden.

mpfohle
eck
sieren
h etc.
Wald-
8,20 cm
sien,
uck und
geräte,
nkler)
markt
elzwaren
ntie.
Damen-
-Mützen.
uf
in allen
achtung
ig
aische
tr.